

Initiativantrag

**der sozialdemokratischen Abgeordneten
betreffend
ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993
zur Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel geändert wird
(2. Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2015)**

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2015, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 3 erhält die Bezeichnung „(1)“, und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Budgetmittel, die das Land seit 2009 als Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhält (und zuvor als Zweckzuschüsse nach dem Zweckzuschussgesetz 2001 geflossen sind; 2008: 285.651.000 €), darüber hinaus gehende Zweckzuschüsse des Bundes und Dritter sowie die Rückflüsse aus daraus finanzierten Förderungen sind zweckgebunden für die Aufgaben gemäß § 1 zu verwenden.“

Begründung

Seit 2009 sind die vormals zweckgebundenen Wohnbaumittel des Bundes in den Ertragsanteilen der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben enthalten. Auf das Land Oberösterreich entfallen davon jährlich etwa 286 Mio. Euro. Die Zweckbindung war aber schon in den Jahren zuvor immer mehr gelockert worden, wodurch Rückflüsse aus den aushaftenden Wohnbaudarlehen bzw. Erlöse aus deren Verkauf dem Kreislauf der Wohnbaufinanzierung entzogen und dem allgemeinen Landesbudget zugeführt werden konnten.

Zwar haben ÖVP und FPÖ in ihrem Arbeitsübereinkommen für die Gesetzgebungsperiode 2015 bis 2021 vereinbart, aushaftende Wohnbaudarlehen nicht zu verkaufen, gleichzeitig aber geregelt, Rückflüsse zweckgebunden dem Wohnbau zuzuführen, falls dies doch geschieht. Und selbst von dieser Zweckbindung der Rückflüsse soll abgegangen werden können, wenn sich der Finanzreferent und der Wohnbaureferent darauf verständigen.

Die unterzeichneten Abgeordneten halten diese Vereinbarung für eine unzureichende Absichtserklärung ohne jeglichen Bestand und fordern daher eine gesetzliche Verankerung der Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel, die derzeit im Rahmen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an das Land Oberösterreich fließen, samt ihrer Rückflüsse aus aushaftenden Landesdarlehen. Im Rahmen dieser Wohnbauförderungsgesetz-Novelle sollen darüber hinaus auch jene Mittel ausschließlich für die Aufgaben der oberösterreichischen Wohnbauförderung verwendet werden dürfen, die künftig zusätzlich zu den aktuellen Budgetmitteln seitens des Bundes oder Dritter (zB von der geplanten Wohnbau-Investitionsbank) zur Verfügung gestellt werden.

Angesichts der steigenden Nachfrage nach leistbaren Wohnungen, der wachsenden Arbeitslosigkeit und der dahindümpelnden Konjunktur kommt dem geförderten Wohnbau in Oberösterreich eine immer größer werdende Verantwortung zu. Diese kann er aber nur dann wahrnehmen, wenn dafür vorgesehene Budgetmittel ihrem Zweck entsprechend verwendet und via Darlehensrückzahlungen auch im Wohnbausystem gehalten werden.

Die 2. Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2015 stellt die Verwendung der Bundeswohnbaumittel auf eine landesgesetzliche Basis und sichert sie langfristig für den oberösterreichischen Wohnbau.

Linz, am 17. November 2015

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor, Promberger, Peutlberger-Naderer, Weichsler-Hauer, Müllner, Rippl, Punkenhofer, Binder, Bauer